

Unternehmensrichtlinie der K1-MET GmbH Verhaltenskodex / Code of Conduct

Die K1-MET GmbH ist ein unternehmensübergreifendes Kompetenzzentrum für metallurgische und umwelttechnische Verfahrensentwicklungen und wird sowohl von der österreichischen Stahlindustrie als auch von renommierten österreichischen Universitäten (Montanuniversität Leoben und Johannes-Kepler-Universität Linz) betrieben.

Als verlässliche Partnerin fühlen wir uns im Umgang mit unseren Geschäftspartner:innen, Gesellschafter:innen aus Industrie und Wissenschaft sowie Mitarbeiter:innen verantwortlich. Aus diesem Grund haben wir einen Verhaltenskodex erarbeitet, mit welchem wir unser Team bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer Geschäftstätigkeiten unterstützen. Er ist die Basis für moralisch, ethisch und rechtlich einwandfreie Verhaltensweisen aller Beschäftigten der K1-MET GmbH.

Unsere Mitarbeiter:innen sind ein wesentlicher Bestandteil unseres Unternehmenserfolges und begründen einen bedeutenden Teil des in uns gesetzten Vertrauens sowie unserer Reputation. Gerade deswegen ist es uns wichtig, eindeutige Grundsätze und Prinzipien zu Ethik und Moral im Geschäftsleben fest-zulegen. Der vorliegende Verhaltenskodex ist eine wesentliche Grundlage dafür. Durch gelebtes Vorbild jeder und jedes Einzelnen soll er ein wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmenskultur sein.

Linz, im August 2017
letzte Änderung im März 2023

Die Geschäftsführung



T. Bürgler



J. Schenk

1. Einleitung und Zielsetzung

Die K1-MET GmbH unterliegt aufgrund ihrer Forschungstätigkeit und in der Zusammenarbeit mit universitären bzw. industriellen Forschungseinrichtungen vielfältigen gesellschaftlichen, politischen und juristischen Rahmenbedingungen, die es zu beachten gilt. Verstöße gegen diese Rahmenbedingungen können dem Unternehmen beträchtliche finanzielle Nachteile zufügen und das Ansehen der Organisation nachhaltig schädigen.

Der vorliegende Verhaltenskodex (Code of Conduct) bildet die Grundlage für alle geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen in der K1-MET GmbH. Er ist die Basis für moralisch, ethisch und rechtlich einwandfreie Verhaltensweisen aller Mitarbeitenden des Unternehmens.

Im Fall eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften, interne Richtlinien, Regelungen und Weisungen oder gegen Bestimmungen dieses Verhaltenskodex müssen alle Mitarbeiter:innen mit disziplinären Konsequenzen rechnen. Darüber hinaus können Zuwiderhandlungen auch straf- und zivilrechtliche Konsequenzen, wie zum Beispiel Regress- und Schadenersatzforderungen, für die betroffene Person zur Folge haben.

Der Verhaltenskodex wird bei Bedarf über Beschluss der Geschäftsführung der K1-MET GmbH aktualisiert und gegebenenfalls um spezielle Richtlinien ergänzt.

2. Anwendungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Arbeitnehmer:innen der K1-MET GmbH.

Darüber hinaus liegt es im Interesse des Unternehmens, dass der Verhaltenskodex den wesentlichen Geschäftspartner:innen (Industrie- bzw. Wissenschaftspartner:innen, beratende Tätigkeiten, etc.) zur Kenntnis gebracht wird.

3. Verantwortung für die Umsetzung

Jede:r Einzelne ist für die Einhaltung und Umsetzung des Verhaltenskodex selbst verantwortlich.

Die Führungskräfte (d.s. Geschäftsführung und Area-Leitung) des Unternehmens haben den Mitarbeiter:innen durch gelebte Praxis Vorbild bei der Umsetzung der Inhalte des Verhaltenskodex zu sein.

Bei der Auslegung der Regeln des Verhaltenskodex haben sich die Beschäftigten auch vom gesunden Menschenverstand leiten zu lassen und zu hinterfragen, ob unter Zugrundelegung vernünftiger ethischer und moralischer Maßstäbe eine konkrete Handlungsweise Anlass zu Kritik geben könnte. Bei Vorliegen gesetzlicher Regelungen gibt es keine Ermessensspielräume.

Im Fall von Unklarheiten oder Fragen stehen allen Mitarbeiter:innen die direkten Vorgesetzten mit entsprechendem Rat und Entscheidungshilfe zur Verfügung.

Die für die K1-MET GmbH zuständige Compliance-Stelle (kfm. Prokurist der K1-MET) ist in Streit- und Auslegungsfragen auch oberste Instanz für die verbindliche Interpretation des Verhaltenskodex.

Die Compliance-Stelle kann unter der folgenden Kontaktadresse erreicht werden:

- **K1-MET Compliance-Stelle: compliance@k1-met.com**

Die Kontaktdaten der:des Compliance Beauftragten der K1-MET GmbH sowie der vorliegende Verhaltenskodex sind auf der Homepage unter <http://k1-met.com/compliance> abrufbar.

4. Einhaltung von Gesetzen und sonstigen externen und internen Vorschriften

Alle Arbeitnehmer:innen sind angehalten, sich über die für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, sonstigen Vorschriften, internen Richtlinien und Regelungen umfassend zu informieren und in Zweifelsfällen die zuständigen Stellen (siehe dazu Ziffer 3.) zu kontaktieren.

5. Fairer Wettbewerb

Transparentes und faires Verhalten am Markt stellt die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens in seiner Gesamtheit nachhaltig sicher. Eine Einschränkung des freien Wettbewerbs und Verstöße gegen wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorschriften sind mit der Unternehmensphilosophie und -kultur sowie dem Selbstverständnis des Unternehmens nicht vereinbar.

Bei der Verbandsarbeit haben die Mitarbeiter:innen der K1-MET aber ebenso die oben dargestellten Grundsätze zu beachten und sich kartellrechtskonform zu verhalten.

6. Korruption / Bestechung / Geschenkannahme

Allen Mitarbeitenden ist sowohl das direkte als auch das indirekte Anbieten oder das Annehmen von Vorteilen¹ streng verboten, wenn dadurch Geschäftstransaktionen in unzulässiger Weise beeinflusst werden sollen oder auch nur ein derartiger Eindruck entstehen könnte.

Das Anbieten oder die Entgegennahme von Geld oder geldwerten Vergünstigungen ist nicht gestattet.

7. Respekt und Integrität

Basierend auf der UN-Charta und der Europäischen Konvention für Menschenrechte werden die Menschenrechte als fundamentale Werte betrachtet, die von allen Mitarbeiter:innen zu respektieren und zu beachten sind.

Die Unternehmenskultur der K1-MET GmbH anerkennt und begrüßt, dass jeder Mensch einzigartig und wertvoll und für seine individuellen Fähigkeiten zu respektieren ist. Die K1-MET GmbH verbietet daher

¹ Vorteilsgewährungen können Geschenke, Einladungen, Einkaufsmöglichkeiten zu nicht fremdüblichen Konditionen, zinsenlose Darlehen, etc. sein.

u.a. jegliche Form des Menschenhandels sowie von Kinder- und Zwangsarbeit und toleriert keine Art der Diskriminierung, in welcher Form auch immer. Letzteres gilt auch für sexuelle Belästigungen in jeglicher Form, beispielsweise durch offensichtliche Annäherungsversuche, erniedrigende Kommentare, Witze, unflätige Ausdrücke, anzügliche Gesten oder das Zur-Schau-Stellen einschlägigen Bildmaterials in Geschäfts- und Produktionseinrichtungen des Unternehmens. Solches Verhalten kann auch dann als Belästigung eingestuft werden, wenn es nicht so beabsichtigt war.

Diese Grundsätze gelten auch für das Verhalten gegenüber externen Partner:innen.

8. Interessenkonflikte

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist es möglich, dass Mitarbeiter:innen in Situationen geraten, in denen ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen mit den Interessen des Unternehmens in Konflikt geraten oder geraten können. In derartigen Situationen erwartet die K1-MET, dass ihre Beschäftigten ausschließlich im Interesse des Unternehmens tätig werden. Da sich derartige Interessenkonflikte nicht immer ausschließen lassen, verpflichtet die K1-MET ihre Mitarbeitenden zum transparenten Umgang mit derartigen Themen.

Jede:r Mitarbeiter:in ist verpflichtet, aktuelle oder potentielle Interessenkonflikte, auch wenn nur der Anschein für einen solchen Interessenkonflikt entstehen könnte, der oder dem jeweiligen Vorgesetzten unaufgefordert sofort und in vollem Umfang offenzulegen und allenfalls um eine spezielle Genehmigung anzusuchen.

Interessenkonflikte können sich insbesondere im Zusammenhang mit folgendem Aspekt ergeben:

Nebentätigkeiten können den Pflichten in der K1-MET widersprechen oder zu einer Interessenkollision führen und bedürfen aus diesem Grund in jedem Fall einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung der K-MET GmbH.

9. Umgang mit Unternehmensinformationen / Geheimhaltung

Vertrauliche Informationen jeglicher Art, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erlangt werden, dazu gehören auch Informationen außerhalb des eigenen Tätigkeitsbereiches, dürfen weder für die Verfolgung eigener Interessen genutzt noch für die Nutzung der Interessen Dritter zugänglich gemacht werden.

Es ist sicherzustellen, dass Unternehmensinformationen jeglicher Art (Dokumente, Auszüge, Dateien, Zeichnungen, Pläne, Vordrucke, usw. einschließlich Vervielfältigungen davon auf Papier sowie elektronischen oder anderen Datenträgern) immer sicher verwahrt werden. Müssen solche Informationen aus dienstlichen Gründen außerhalb des Unternehmens mitgenommen werden, sind diese gegen die Einsichtnahme oder den Zugriff Dritter zu sichern.

Über sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Forschungs- und Entwicklungsvorgänge, Akquisitionsstrategien oder Akquisitionsziele sowie wesentliche Investitionen, unabhängig aus welcher Informationsquelle diese stammen, ist strenge Verschwiegenheit zu wahren. Bei Einbindung externer Partner:innen (z.B. Industrie- und Wissenschaftspartner:innen) sind unter Einschaltung des kfm. Prokuristen geeignete Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschließen.

Informationen, aus denen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ableitbar sind, sind ebenso vertraulich zu behandeln und dürfen nur jenen zugänglich gemacht werden, die diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen. Sie sind von den Mitarbeiter:innen sicher aufzubewahren. Dies gilt auch für Informationen, an denen Vertragspartner:innen der K1-MET ein Geheimhaltungsinteresse haben, insbesondere wenn hierfür eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses uneingeschränkt fort.

Darüber hinaus gelten die einschlägigen Geheimhaltungsbestimmungen der jeweiligen Dienstverträge.

10. Unternehmenskommunikation

Alle mündlichen und schriftlichen Verlautbarungen und Pressemitteilungen, die die Interessen der K1-MET GmbH berühren, erfolgen ausschließlich über die Geschäftsführung, den kfm. Prokuristen bzw. die Area-Leitung. Dies bezieht sich sowohl auf die klassische als auch auf die digitale Kommunikation der K1-MET GmbH.

11. Internet

Die Kommunikationseinrichtungen der K1-MET GmbH, wie Internet und E-Mail, dienen in erster Linie den betrieblichen Erfordernissen.

12. IT-Nutzung

IT-Geräte (PC, Notebook usw.) sind immer in geeigneter Weise zu verwahren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten mit einem Passwortschutz auszustatten.

Auf Dienstreisen sollten nur die unmittelbar erforderlichen Daten mitgeführt werden.

Persönliche Passwörter dürfen nicht an andere Mitarbeiter:innen oder Dritte weitergegeben werden. Für Vertretungen sind klare und nachweisliche Regelungen zu treffen.

Sollten unternehmensbezogene Daten entwendet werden bzw. unauffindbar sein, ist unverzüglich eine Meldung an die jeweilige Vorgesetzte oder den jeweiligen Vorgesetzten vorzunehmen. Betrifft dies elektronische Daten, sind in Absprache mit der zuständigen Area-Leitung bzw. dem kfm. Prokuristen die Sperre der Passwörter oder andere geeignete Schritte umgehend zu veranlassen.

13. Meldungen von Fehlverhalten

Es kann vorkommen, dass Mitarbeiter:innen der K1-MET GmbH Verstöße gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex (Unternehmensrichtlinie der K1-MET GmbH), gegen sonstige interne Richtlinien und Regelungen oder gegen gesetzliche Vorschriften feststellen.

Wenn Mitarbeiter:innen ein solches Fehlverhalten erkennen, steht es ihnen frei, dieses umgehend zu melden. Dazu stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Information an direkt Vorgesetzte, oder
- Information an die Geschäftsführung oder
- Information an die Compliance-Stelle (compliance@k1-met.com)

Compliance-Verstöße sollen in erster Linie offen, d.h. unter Nennung der Namen der Hinweisgeber:innen, gemeldet werden. Alle eingehenden Meldungen werden sorgfältig untersucht und auf Wunsch vertraulich behandelt. Zur Förderung einer offenen und vertrauensvollen Kommunikation wird ausdrücklich festgehalten, dass Mitarbeiter:innen, die festgestellte Verstöße gegen Gesetze, den Verhaltenskodex oder sonstige interne Richtlinien und Regelungen melden, daraus keinesfalls negative Folgen welcher Art auch immer erwachsen werden. Dies gilt genauso für andere Personen, die wichtige Informationen zur Untersuchung eines solchen Fehlverhaltens beitragen.

Die K1-MET GmbH behält sich jedoch ausdrücklich vor, gegen Beschäftigte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Anschuldigungen machen, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.